



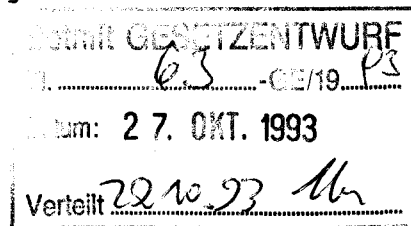
21/SN-31 vom 3. 30.11.93

Zahl **Chiemseehof**
wie umstehend **(0662) 8042** **Datum**
Nebestelle 2285 **22-10-1993**

Betreff
wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien



Dr. Kasper

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfried Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Feld

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof**Zahl**

0/1-839/45-1993

(0662) 8042**Datum****Nebenstelle 2982**

22.10.1993

Fr. Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 37.006/121-3/93

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, die "Früherkennung" einer möglichen Insolvenz zu verbessern, die Unternehmensführung bei Eintreten der Insolvenz zu erleichtern, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Gestaltungsmöglichkeiten geltender Regelungen zu unterbinden bzw. nach Möglichkeit grundsätzlich den Eintritt des Insolvenzfalles zu vermeiden. Alle diese Anliegen stehen im Einklang mit Interessen des Landes Salzburg. Insolvenzen und ihre Folgewirkungen zeigen nicht nur einnahmeseitig negative Konsequenzen, sondern ziehen auch höhere Ausgabenerfordernisse nach sich (z. B. Sozialhilfe bei steigender Arbeitslosigkeit). Es ist zu wünschen, daß die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen die erwarteten Auswirkungen nach sich ziehen.

Nachteilig bewertet wird der geplante Wegfall der Privilegierung von Absonderungsrechten, die innerhalb der letzten 60 Tage vor Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens für öffentliche

- 2 -

Abgaben erworben worden sind. Landesfinanzinteressen können dadurch nicht nur unmittelbar in bezug auf die Eintreibung von Landesabgaben betroffen sein, sondern auch indirekt über eine durch geringeres Sozialversicherungsbeitragsaufkommen ausgelöste verminderte Dotierung der Krankenanstaltenfinanzierung. Da, wie im Entwurf zitiert, der Verfassungsgerichtshof besagte Besserstellung der Absonderungsrechte hinsichtlich öffentlicher Abgaben für sachlich gerechtfertigt erklärt hat, besteht nach ha. Auffassung keine Notwendigkeit, diese künftig zu eliminieren. Es ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar, warum bei Pfändungspfandrechten, die für die Einbringung von Abgabenschuldigkeiten innerhalb der letzten zwei Monate vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens begründet worden sind, "oft" ein Anfechtungstatbestand gemäß § 30 der Konkursordnung gegeben sein soll (Seite 22 des Entwurfes).

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor